



Rahmen- Hygienekonzept

Mit dem vorliegenden Konzept soll die Wiederaufnahme des Sportbetriebes beim TSV Schwabhausen so organisiert werden, dass die zur Vermeidung der Verbreitung des Corona-Virus festgelegten Abstands- und Hygieneregeln zuverlässig eingehalten werden.

Stand 15.09.2021

Erstellt auf Basis der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Bayerischen Staatsregierung (14. BayIfSMV), des aktuellen Rahmenkonzeptes Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege, sowie der Handlungsempfehlungen des BLSV und der jeweiligen Sportfachverbände.

Organisatorische Hinweise

- Durch Vereinsanhänge (Schaukästen) sowie durch Veröffentlichung auf der Website (www.tsv-schwabhausen.de/coronavirus) ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Der aktuelle und für den Landkreis Dachau gültige Inzidenzwert (unter oder über 35), und die Krankenhaus-Ampel auf die sich die nachfolgenden Regeln beziehen werden vom Landratsamt Dachau veröffentlicht.
- Hierzu gibt es eine eindeutige Übersicht unter (www.landratsamt-dachau.de/coronavirus) bei ‚aktuelle Regelungen‘, wo die geltende Inzidenzeinstufung für den Landkreis Dachau und die Krankenhaus-Ampel tagesaktuell ablesbar sind.
- Der jeweilige 7-Tage-Inzidenz-Wert und die Krankenhaus-Ampel muss vom Übungsleiter/Corona-Beauftragten **vor** jedem Training überprüft werden und die entsprechenden Regelungen unverzüglich umgesetzt bzw. angepasst werden.
- Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske unter Beachtung der Vorgaben von § 2 BayIfSMV zu verstehen. Werden durch die Behörden verschärfte Maßnahmen im Zuge der sog. „Krankenhaus-Ampel“ getroffen, so wird z.B. der Maskenstandard ab der Stufe „Gelb“ auf FFP2-Masken angehoben.
- Für jede Abteilung wird ein/eine Corona-Verantwortliche/r benannt. Er/Sie koordiniert und berät die Corona-Beauftragten (= Personal, Trainer, Übungsleiter) seiner/ihrer Abteilung.
- Für die korrekte Umsetzung der geltenden Regelungen im Trainingsbetrieb ist der/die jeweilige Corona-Beauftragte verantwortlich.
- Für die Einhaltung der Regeln in den Trainingsgruppen ist der/die jeweilige Übungsleiter/in bzw. ein/e von der Abteilung festgelegte/r Corona-Beauftragte/r verantwortlich.
- Die Teilnahme am Training ist freiwillig und geschieht auf eigenen Wunsch!
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Trainings- und Wettkampfbetrieb seit dem 02.09.2021

Inzidenz unter 35 - Krankenhaus-Ampel auf Grün:

- Gültig für alle Sportarten (altersunabhängig)
- Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (Indoor und Outdoor)
- Allgemeine Testpflicht entfällt
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht (medizinische Maske)

Inzidenz über 35 - Krankenhaus-Ampel auf Grün:

- Gültig für alle Sportarten (altersunabhängig)
- Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (Indoor und Outdoor)
- **Indoor: 3G-Regelung:** Geimpft, genesen oder aktuell getestet
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht (medizinische Maske)

Krankenhaus-Ampel auf Gelb oder Rot:

Die Staatsregierung kann weitere Beschränkungen erlassen.

Beispielsweise:

- Anhebung des allgemeinen Maskenstandards auf FFP2
- Kontaktbeschränkungen
- Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Bitte grundsätzlich an die allgemein gültigen Hygieneregeln (z.B. regelmäßiges Händewaschen, Niesen in die Armbeuge, usw.) halten.
- Wo immer es möglich ist wird auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen zwei Personen geachtet.
- Vor und nach dem Training gilt eine Maskenpflicht im Indoor-Bereich (Eingang, Foyer, WC-Anlagen, Umkleiden).
- Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z.B. Begrüßung, Verabschiedung etc.) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren (mind. vor und nach Trainingsbeginn).
- Desinfektionsmittel wird von den Abteilungen zur Verfügung gestellt.
- Durch die Benutzung von Handtüchern und Handschuhen wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt. Trinkflaschen werden eindeutig mit Namen gekennzeichnet.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Training, Wettkampf oder Versammlungen sollten dokumentiert werden, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch nach Möglichkeit gleich gehalten.
- Die Listen mit den Teilnehmerdaten werden mindestens vier Wochen aufbewahrt.

Maßnahmen zur 3G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet)

- Vor Betreten der Indoor-Sportanlagen wird durch die Corona-Beauftragten kontrolliert und sichergestellt, dass bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 nur Personen mit einem 3G-Nachweis die Sportanlage betreten.
- "Selbsttests" werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt - allerdings immer unter Aufsicht der/des Corona-Beauftragten
- Für die Sportausübung im Outdoor-Bereich ist kein 3G-Nachweis erforderlich. Auch wenn die Sportler, Umkleiden, Duschen oder Toiletten im Innenbereich nutzen.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten (Spieler, Offizielle, Zuschauer) nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmackverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere)
- Sollten Sportler/innen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese das Sportgelände umgehend zu verlassen.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen. Unnötige Aufenthaltszeiten und Gruppenansammlungen bitte vermeiden.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z.B. Angehörige des eigenen Hausstandes).

Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport

- Beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

- Unsere Indoor-Sportstätten werden alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten gelüftet oder eine ausreichende kontinuierliche Lüftung ist gewährleistet (siehe Lüftungskonzept).
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird (siehe Hallenbelegungspläne).
- Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen, Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen gilt eine Maskenpflicht.
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann.
- In Mehrduschräumen wird nur jede zweite Dusche in Betrieb genommen.
- Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung in den sanitären Einrichtungen, Umkleiden und Duschen über (Außen-)Frischluft ist zu achten. (siehe Lüftungskonzept)

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine Maskenpflicht im Indoor-Bereich. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Wettkämpfe werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Auch für die Athleten gilt die Nachweispflicht von negativen Tests. Dies wird durch eine Überprüfung von Ort sichergestellt.
- Der Heimverein stellt sicher, dass der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die Spielfläche getrennt voneinander. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes in geschlossenen Räumlichkeiten eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf ausreichend gereinigt und desinfiziert.
- Unnötiger Körperkontakt (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom Sportler selbst mitgebracht.
- Der Zugang zur Spielfläche ist für Zuschauer untersagt.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Für Zuschauer im Indoor-Bereich:
 - gilt die Maskenpflicht in der gesamten Sportstätte. Die Maske darf lediglich am Sitzplatz abgenommen werden, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
 - ist ein 3G-Nachweis erforderlich, sofern die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 35 liegt. Bei Veranstaltungen und Wettkämpfen mit über 1.000 Personen ist ungeachtet des Inzidenzwertes ein 3G-Nachweis vorzulegen.
- Für Zuschauer im Outdoor-Bereich:
 - gilt die Maskenpflicht lediglich im Eingangsbereich und auf den Verkehrswegen bei Veranstaltungen und Wettkämpfen mit mehr als 1.000 Personen.
 - ist bei Veranstaltungen und Wettkämpfen mit über 1.000 Personen ungeachtet des Inzidenzwertes ein 3G-Nachweis vorzulegen.
- Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht durch den Betreiber bzw. Veranstalter durchgeführt werden.
- Zuschauer im Indoor-Bereich erhalten Tickets mit entsprechender fester Sitzplatznummer bzw. Kennzeichnung ihres Stehplatzes. Außerdem wird empfohlen weiterhin die Kontaktdaten zu dokumentieren.
- Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Durch entsprechende Absperrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.



Sportartspezifische Regelungen

- Die von den jeweiligen Sportfachverbänden erstellten sportartspezifischen Regelungen in der jeweils aktuellsten Version sind von den Abteilungen zu beachten.

Schlusswort

Diese Hygiene-Maßnahmen dienen ausschließlich des Schutzes unserer Sportlerinnen und Sportler und müssen deshalb auch sehr sorgfältig umgesetzt werden.

Bei fahrlässiger Nichtbeachtung der Maßnahmen kann dies zur Sperrung der Sportanlageanlage für die verantwortliche Person bzw. der jeweiligen Mannschaft oder Trainingsgruppe führen.

TSV Schwabhausen 1929 e.V., 15.09.2021

Der Vorstand